



Amtliche Bekanntmachung

Nr.: 66/2024

Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 18.10.2024



Kreis Dithmarschen

Dithmarschen

Wat anners

Satzung des Bewässerungsverbandes Dithmarschen

Aufgrund § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt

Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Bewässerungsverband Dithmarschen“ und hat seinen Sitz in Hemmingstedt Kreis Dithmarschen. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband ist Mitglied und Unterverband des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen mit Sitz in Hemmingstedt.
- (3) Das Gebiet des Verbandes umfasst ca. 100.000 ha und umfasst die Flächen der Mitgliedsverbände des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen nach § 2 Abs. 1 der Satzung des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen mit Ausnahme des Abwasserverbandes Dithmarschen. Das Gebiet des Verbandes unterteilt sich in folgende Verbandsgebiete der

Mitgliedsverbände des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen:

- **03 – Brunsbütteler-Eddelaker-Koog**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Brunsbütteler-Eddelaker-Koog ist ca. 1.025 ha groß und umfasst im Norden das Gebiet zwischen dem Nord-Ostsee-Kanal und der Braake bis Westerbüttel und über die K 73, das über das Schöpfwerk Brunsbüttel Nord entwässert wird. Im Süden gehören die Flächen zwischen dem Fähranleger am Nord-Ostsee-Kanal und der Gemeinde Büttel entlang der Kreisstraße 75 (Kreis Dithmarschen) bzw. Kreisstraße 63 (Kreis Steinburg) zum Verband und werden über das Schöpfwerk Brunsbüttel Süd entwässert. Das sind Flächen in der Stadt Brunsbüttel und der Gemeinde Büttel.

- **04 – Eddelak:**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Eddelak ist ca. 2.515 ha groß und umfasst im Wesentlichen das Gebiet am Nord-Ostsee-Kanal zwischen Averlak und Westerbüttel bis Eddelak und Dingen im Nordosten und bis zum Helser-Kattrepeler Fleth im Westen. Es wird entwässert über das Schöpfwerk Brunsbüttel Nord in die Elbe und das Schöpfwerk Josenburg in den Nord-Ostsee-Kanal. Das sind Flächen in den Gemeinden Dingen, Averlak, Eddelak und der Stadt Brunsbüttel.

- **05 – Helse**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Helse ist ca. 3.575 ha groß und umfasst das Gebiet zwischen der K 20 im Westen und der L 138 im Osten, und zwar südlich von Trennewurth und nördlich von Marne, Ramhusen und Dingen. Dieses ist das Einzugsgebiet des Helser Fleetes mit seinen Zuflüssen, u.a. dem Rösthusener Fleet, dem Helmbüttler Grabens, dem Helser Westerfleet und dem Klitzhusener Graben. Das sind Flächen in den Gemeinden Ramhusen, Trennewurth, St. Michaelisdonn, Kronprinzenkoog, Helse, Volsemenhusen und der Stadt Marne.

- **06 – Kattrepel**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Kattrepel ist ca. 1.795 ha groß und umfasst das östliche Stadtgebiet von Marne bis an den Norderlandsteig in Volsemenhusen und südlich davon Flächen bis Ramhusen und Kattrepel. Die westliche Grenze bildet die Bundesstraße 5. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um das Einzugsgebiet des Kattrepler Fleetes. Das sind Flächen in den Gemeinden Neufeld, Ramhusen, Schmedeswurth, Volsemenhusen, Diekhusen-Fahrstedt, Helse sowie den Städten Marne und Brunsbüttel.

- **07 – Brunsbüttel**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Brunsbüttel ist ca. 2.275 ha groß und umfasst das Gebiet entlang des Elbdeiches zwischen dem Alten Hafen in Brunsbüttel und der K 8 in Neufeld. Im Norden verläuft die Grenze südlich von Kattrepel und Ramhusen bis an das Helser Kattrepeler Fleet, von dort am Fleet entlang Richtung Südosten und dann entlang der Braake bis zum Schöpfwerk Brunsbüttel Nord am Alten Hafen. Das sind Flächen in der Gemeinde Neufeld und der Stadt Brunsbüttel.

- **08 – Neufeld**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Neufeld ist ca. 1.870 ha groß und erstreckt sich im Wesentlichen auf Flächen im Sophienkoog im Nordwesten von Marne, den westlichen Teil der Stadt Marne und Marnerdeich und nach Süden zwischen der L 143 im Westen und der B 5 im Osten bis an den Elbdeich in Neufeld und Kattrepel. Es handelt sich um das gesamte Einzugsgebiet des Neufelder Fleetes bis zum Seedeichsziel Neufeld. Das sind Flächen in den Gemeinden Neufeld, Helse, Schmedeswurth, Neufelderkoog, Marnerdeich, Kronprinzenkoog, Diekhusen-Fahrstedt und den Städten Marne und Brunsbüttel.

- **09 – Neufelderkoog**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Neufelderkoog ist ca. 710 ha groß und umfasst das Gebiet des Neufelderkooges. Es handelt sich um die Einzugsgebiete des Wilhelmskooger Fleetes ab dem Mitteldeichsziel Kaiser-Wilhelm-Koog sowie des Kronprinzenkooger Fleetes ab dem Mitteildeichsziel Kronprinzenkoog-Süd bis zum Seedeichsziel Neufelderkoog. Das sind Flächen in der Gemeinde Neufelderkoog.

- **10 – Kaiser-Wilhelm-Koog**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Neufelderkoog ist ca. 1.120 ha groß und umfasst das Gebiet des Kaiser-Wilhelm-Kooges zwischen den umliegenden Deichen. Das sind Flächen in den Gemeinden Friedrichskoog, Kaiser-Wilhelm-Koog und Neufelderkoog.

- **11 – Kronprinzenkoog**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes ist ca. 2.195 ha groß und entwässert mit dem nördlichen Teil über den Speicherkoog Süd in die Nordsee und mit dem südlichen Teil über das Deichsziel in Neufelderkoog in die Elbe. Die westliche Grenze bildet der Mitteldeich zum Speicherkoog Süd, zum Auguste-Victoria-Koog,

zum Friedrichskoog, zum Dieksanderkoog, zum Kaiser-Wilhelm-Koog und zum Neufelderkoog. Die östliche Grenze verläuft vom Mitteldeichsiel Kronprinzenkoog bis Helserdeich an der K 20, dann nach Westen an der K 13 bis Kronprinzenkoog und von dort nach Süden bis nach Marner Neuenkoogsdeich an den Mitteldeich zum Neufelderkoog. Das sind Flächen in den Gemeinden Friedrichskoog, Kaiser-Wilhelm-Koog, Neufelderkoog und Kronprinzenkoog.

- **12 – Dieksanderkoog**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Dieksanderkoog ist ca. 1.345 ha groß und umfasst das Gebiet des Dieksanderkooges sowie des Altfelderkooges, die über das ehemalige Hafenbecken (Speicherbecken) und das Schöpfwerk Friedrichskoog in die Nordsee entwässern. Die Flächen gehören zur Gemeinde Friedrichskoog.

- **13 – Friedrichskoog**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Friedrichskoog ist ca. 2.270 ha groß und umfasst das Gebiet des Friedrichskooges von Friedrichskoog-Spitze im Nordwesten bis zum Mitteldeich Kronprinzenkoog im Südosten. Die Entwässerung erfolgt über das Mitteldeichsiel Friedrichskoog in das ehemalige Hafenbecken (Speicherbecken) und dann durch das Schöpfwerk Friedrichskoog in die Nordsee. Das Teileinzugsgebiet Friedrichskoog-Spitze entwässert über ein Kleinschöpfwerk. Das sind insgesamt Flächen in der Gemeinde Friedrichskoog.

- **14 – Auguste-Viktoria-Koog**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Auguste-Viktoria-Koog ist ca. 540 ha groß und umfasst das Gebiet des Auguste-Viktoria-Kooges. Das ist das Einzugsgebiet des Rynschlotes, der über den Speicherkoog Süd in die Nordsee entwässert. Die Flächen gehören zur Gemeinde Friedrichskoog.

- **15 – Trennewurth**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Trennewurth ist ca. 1.060 ha groß und erstreckt sich vom Mitteldeichsiel Kronprinzenkoog im Nordwesten über den Mitteldeich zum Speicherkoog bis zur K20 und dann entlang der K 18 Richtung Westen über das Gemeindegebiet Trennewurth bis zur Bahnlinie nördlich von St. Michaelisdonn im Osten. Es umfasst das Einzugsgebiet des Trennewurth Fleethes. Das sind Flächen in den Gemeinden Trennewurth, St. Michaelisdonn, Kronprinzenkoog, Volsemenhusen und Barlt.

- **16 – Barlt**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Barlt ist ca. 2.050 ha groß und umfasst im Wesentlichen die Flächen um Barlt herum vom Mitteldeich zum Speicherkoog im Westen bis zur Bahnlinie im Osten, im Norden bis an die K 22 und im Süden bis an die Gemeindegrenze zu Trennewurth. Es handelt sich um das Einzugsgebiet des Brustwehrstroms, der durch das Mitteldeichsiel Barlt in den Speicherkoog Süd entwässert. Das sind Flächen in den Gemeinden Busenwurth, Windbergen, Gudendorf, Trennewurth, St. Michaelisdonn, Kronprinzenkoog, Elpersbüttel und Barlt.

- **17 – Südermeldorf**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Südermeldorf ist ca. 2.075 ha groß und umfasst das Gebiet zwischen dem Mitteldeich zum Speicherkoog im Westen und der L 138 im Osten nördlich von Busenwurth und südwestlich von Meldorf. Das sind Flächen in den Gemeinden Busenwurth, Windbergen, Elpersbüttel und der Stadt Meldorf.

- **18 – Südertal**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Südertal ist ca. 8.540 ha groß und umfasst im Wesentlichen das Gebiet östlich der L 138 bzw der Bahnlinie von Meldorf bis zum Barlter Kleve, im Süden Flächen der Gemarkung Hindorf bis an die L 140 sowie Teile des Forstes Christianslust, im Osten Flächen von Frestedt und Süderhastedt bis nach Krumstedter Feld, im Norden orientiert sich die Grenze grob am Verlauf der B 431 bis Meldorf. Es handelt sich um die Einzugsgebiete der Süderau, der Spütjenau, des Weddelbeks und der Frestedter Au. Das sind Flächen in den Gemeinden Bargenstedt, Wolmersdorf, Süderhastedt, Windbergen, Krumstedt, Gudendorf, St. Michaelisdonn, Frestedt, Nindorf, Elpersbüttel, Quickborn, Großenrade, Eggstedt, Barlt und der Stadt Meldorf.

- **19 – Nordermiele**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Nordermiele ist ca. 3.345 ha groß und erstreckt sich im Norden in Heide von der Hamburger Straße zwischen der Meldorfer Straße und Süderholm nach Süden über Hemmingstedt und Epenwörden bis in den Nordwesten von Meldorf. Es umfasst im Wesentlichen die Einzugsgebiete des Dunkerstroms, des westlichen Teiles des Landgrabens sowie der Nordermiele. Das sind Flächen in den Gemeinden Nordermeldorf, Epenwörden, Hemmingstedt und den Städten Heide und Meldorf.

- **20 – Nordermeldorf**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Nordermeldorf ist ca. 1.380 ha groß und umfasst im Wesentlichen das Gebiet der Gemeinde Nordermeldorf nördlich des Meldorfer Hafens und des Thalingburenerdeiches, westlich von Epenwörden bis Harmswörden im Norden. Das sind Flächen in den Gemeinden Nordermeldorf, Epenwörden und der Stadt Meldorf.

- **21 – Christianskoog**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Christianskoog ist ca. 780 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet des Hauptstromes. Während im Westen der Mitteldeich die Grenze ist, reicht das Gebiet im Norden bis zum Büttler Deich und im Süden bis Stinteck. Im Osten endet das Einzugsgebiet bei den Ortsteilen Ketelsbüttel und Barsfleth. Die Flächen liegen in den Gemeinden Nordermeldorf und Wörden.

- **22 – Süderwörden**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Süderwörden ist ca. 2.175 ha groß und umfasst das Gebiet um Wörden herum, im Westen bis zum Bütteler Deich und im Osten bis Lieth, Lohe-Rickelshof und bis in die Innenstadt von Heide. Das sind Flächen in den Gemeinden Lohe-Rickelshof, Wörden, Norderwörden, Lieth und der Stadt Heide.

- **23 – Lieth-Lohe**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Lieth-Lohe ist ca. 775 ha groß und umfasst im Wesentlichen Flächen, die südlich des Loher Weges in Lohe-Rickelshof, östlich und nördlich der Kreisstraße 28 sowie westlich der Bundesstraße 5 in Heide und Hemmingstedt liegen. Die Flächen gehören zu den Gemeinden Hemmingstedt, Lohe-Rickelshof, Lieth und zur Stadt Heide.

- **24 – Ketelsbüttel**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Ketelsbüttel ist ca. 820 ha groß und umfasst das gesamte Einzugsgebiet des Hemmingstedter Stroms bis zur Einmündung in den Süderstrom/Wördener Hafenstrom westlich von Hemmingstedt bis Ketelsbüttel. Das sind Flächen in den Gemeinden Nordermeldorf, Epenwörden, Hemmingstedt, Lieth und Wörden.

- **25 – Norderwörden**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Norderwörden ist ca. 1.890 ha groß und umfasst das Gebiet von Norderwörden nördlich von Wörden zwischen Wesselburener Deichhausen und

dem Dellweg westlich von Lohe-Rickelshof und Heide. Das sind Flächen in den Gemeinden Friedrichsgabekoog, Norderwöhrden und Wöhrden.

- **27 – Poppenwurth**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Poppenwurth ist ca. 1.625 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet des Warwerorter Kanals von der Verbandsgrenze zum Eider-Treene-Verband an der K 57 bis zur L 153 in Hassenbüttel südöstlich von Wesselburen. Das sind Flächen in den Gemeinden Neuenkirchen, Wesselburener Deichhausen und Oesterwurth.

- **28 – Süderdeich**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Süderdeich ist ca. 1.810 ha groß und umfasst das Gebiet nördlich von Reinsbüttel bis an die K62 und die Stadt Wesselburen und im Südosten bis Wesselburener Deichhausen. Das sind Flächen in den Gemeinde Norddeich, Friedrichsgabekoog, Süderdeich, Wesselburener Deichhausen, Hellschen-Heringsand-Unterschaar, Oesterwurth, Hedwigenkoog, Norderwöhrden, Reinsbüttel, Wöhrden und der Stadt Wesselburen.

- **29 – Friedrichsgabekoog**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Friedrichsgabekoog ist ca. 745 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Süderbalje in Friedrichsgabekoog sowie des ehemaligen Wöhrdener Sommerkooges im Speicherkoog bis zum Gemeindeweg (alte Deichlinie), das sind Flächen in den Gemeinden Friedrichsgabekoog und Wöhrden.

- **30 – Warwerort**

Das Gebiet des Entwässerungsverbandes Warwerort ist ca. 805 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Süderbalje in den Warwerorter Kanal nördlich des Seedeiches zwischen Warwerort und Büsumer Deichhausen und südöstlich der B 203, das sind Flächen in den Gemeinden Oesterdeichstrich, Warwerort, Büsumer Deichhausen, Büsum und Westerdeichstrich.

- **31 – Wardammskoog**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Wardammskoog ist ca. 735 ha groß und umfasst das Gebiet zwischen Reinsbüttel, Westerdeichstrich, Oesterdeichstrich und dem Warwerorter Kanal. Das sind Flächen in den Gemeinden Friedrichsgabekoog, Westerdeichstrich, Oesterdeichstrich, Hedwigenkoog, Reinsbüttel und Warwerort.

- **32 – Büsum**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Büsum ist ca. 1.200 ha groß und umfasst im Wesentlichen das Gebiet der Gemeinden Büsum und Westerdeichstrich zwischen dem Seedeich und der B 203/K 56 einschließlich des Hafenkooges. Die Entwässerung erfolgt über das Hafensperwerk Büsum. Das sind Flächen in den Gemeinden Büsum, Westerdeichstrich, Büsumer-Deichhausen und Hedwigenkoog.

- **33 – Hedwigenkoog**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Hedwigenkoog ist ca. 1.375 ha groß und umfasst das Gebiet der Gemeinde Hedwigenkoog vom Seedeich entlang des Nordgrover Sommerkooges und des Hedwigen-Westerkooges im Westen bis an die Gemeinden Hellschen-Heringsand-Unterschaar und Reinsbüttel im Osten und Westerdeichstrich im Süden. Die Entwässerung erfolgt über das Seedeichsiegel Hedwigenkoog. Das sind Flächen in den Gemeinden Hedwigenkoog und Westerdeichstrich.

- **35 – Schülpersiel**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Schülpersiel ist ca. 7.290 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet des Schöpfwerkes Schülpersiel. Es handelt sich um Flächen nördlich von Wesselburen bis an den Eiderdeich in Schülperneuensiel und im Osten einschließlich Strübbel und Neuenkirchen sowie den nordöstlich an der Eider gelegenen Karolinenkoog mit Vorland bis vor das Schöpfwerk Nesserdeich. Das sind Flächen in den Gemeinden Norddeich, Neuenkirchen, Karolinenkoog, Schülp, Süderdeich, Hillgroven, Strübbel, Wesselburenkoog, Groven, Hemme, Oesterwurth, Stelle-Wittenwurth und der Stadt Wesselburen.

- **42 – Nesserdeich**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Nesserdeich ist ca. 3.745 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet des Schöpfwerkes Nesserdeich zwischen dem Weißen Moor an der B 5 im Süden und dem Lundener Neuenkoog im Norden westlich der Gemeinden Lunden, Lehe und Rehm-Flehde-Bargen sowie die direkt in die Eider entwässernden Flächen des Leher- und Dahrenwurther Außendeiches. Es handelt sich um Flächen in den Gemeinden Rehm-Flehde-Bargen, Lunden, Groven, Hemme, Krempel, Stelle-Wittenwurth und Lehe.

- **44 – St. Annen**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes St. Annen ist ca. 3.360 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet des Schöpfwerkes St. Annen und des Mitteldeichsieles Preiler Sommerkoog an der Eider vom Preiler Koog bis Bösbüttel östlich von Lunden und Lehe, das sind Flächen in den Gemeinden Lehe, St. Annen, Lunden, Krempel und Rehm-Flehde-Bargen.

- **47 – Heringsanderkoog**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Heringsanderkoog ist ca. 1.215 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet des Schöpfwerkes Hillgroven westlich von Norddeich, das sind Flächen in den Gemeinden Wesselburenerkoog, Hillgroven, Norddeich, Hellschen-Heringsand-Unterschaar und Hedwigenkoog.

- **48 – Dithmarscher Bucht**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Dithmarscher Bucht ist ca. 3.055 ha groß und umfasst den Speicherkoog Nord nördlich des Helmsander Dammes bis Warwerort, jedoch ohne den Wöhrdener Sommerkoog. Das sind Flächen in den Gemeinden Warwerort, Friedrichsgabekoog, Wöhrden, Nordermeldorf, Elpersbüttel und der Stadt Meldorf.

- **51 – Holstenau**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Holstenau ist ca. 1.855 ha groß und umfasst das sich nördlich von Hochdonn um Eggstedt herum befindende Einzugsgebiet des Schöpfwerkes Holstenau in den Nord-Ostsee-Kanal. Es handelt sich um Flächen in den Gemeinden Süderhastedt, Hochdonn, Großenrade, Eggstedt, Schaffstedt und Holstenniendorf.

- **52 – Helmscher Bach**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Helmscher Bach ist ca. 3.305 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet des Helmschen Baches bis an den Bahndamm in Hochdonn. Im Wesentlichen sind das im Norden Flächen zwischen Großenrade und Hochdonn und weiter südlich der Bereich westlich von Burg und Buchholz bis an Kuden heran und Teilflächen im Forst Christianslust. Das sind Flächen in den Gemeinden Dingen, Buchholz, St. Michaelisdonn, Brickeln, Frestedt, Burg, Kuden, Quickborn, Hochdonn, Großenrade und Eggstedt.

- **53 – Obere Gieselau**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Obere Gieselau ist ca. 3.915 ha groß umfasst das Einzugsgebiet der Gieselau um die

Gemeinde Albersdorf herum, im Norden bis zu den Flächen zwischen Schrum und Immenstedt. Das sind Flächen in den Gemeinden Bunsöh, Wennbüttel, Tellingstedt, Arkebek, Welmbüttel, Beldorf, Tensbüttel-Röst, Alberdorf, Süderdorf, Immenstedt, Schrum und Osterrade.

- **54 – Bornsbek**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Bornsbek ist ca. 1.270 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Bornsbek, die in den Nord-Ostsee-Kanal mündet, und zwar nördlich von Wennbüttel und westlich von Offenbüttel bis Bunsöh. Das sind Flächen in den Gemeinden Bunsöh, Wennbüttel, Offenbüttel und Osterrade.

- **55 – Mieltal**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Mieltal ist ca. 4.960 ha groß und erstreckt sich im Wesentlichen über das Gebiet südlich von Süderholm, Gaushorn und Welmbüttel bis an die K 40 im Osten, dann nach Süden über Nordhastedt, den Riesewohld und den Fieler See bis zum Hesel in Meldorf. Das sind Flächen in den Gemeinden Odderade, Arkebek, Schrum, Nordhastedt, Welmbüttel, Gaushorn, Epenwörden, Tensbüttel-Röst und den Städten Heide und Meldorf.

- **56 – Südermiele**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Südermiele ist ca. 4.835 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Südermiele bis zur Einmündung in die Nordermiele, somit das Gebiet nordöstlich von Meldorf bis Odderade und Tensbüttel-Röst, im Süden bis Bargaenstedt und Nindorf. Das sind Flächen in den Gemeinden Bargaenstedt, Odderade, Krumstedt, Sarzbüttel, Nindorf, Tensbüttel-Röst und der Stadt Meldorf.

- **61 – Schafstedter-Mühlenbach**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Schafstedter-Mühlenbach ist ca. 3.100 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet des Schafstedter Mühlenbaches, und zwar östlich von Tensbüttel zwischen Hohenhörn und Grüenthal, das sind Flächen in den Gemeinden Albersdorf, Schafstedt, Krumstedt, Eggstedt, Bornholt und Tensbüttel-Röst.

- **62 – Burg-Kudensee**

Das Gebiet des Entwässerungsgebietes Burg-Kudensee ist ca. 4.675 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet des Helmschen Baches ab dem Bahndurchlass in Hochdonn, der Burger Au und des Büttler Kanals sowie der Friedrichshöfer Au bis zum Schöpfwerk

Kudensee. Das ist das Gebiet nördlich des Nord-Ostsee-Kanals von Hochdonn über Burg, Buchholz und Kuden bis zur L 276 in Averlak und Dingen, einschließlich von Flächen in St. Michaelisdonn bis zum Barlter Kleve. Das sind Flächen in den Gemeinden Kudensee, Dingen, Buchholz, St. Michaelisdonn, Brickeln, Burg, Kuden, Quickborn, Hochdonn, Eddelak und Averlak.

Die Grenzen der Regenwassereinzugsgebiete sind in der Übersichtskarte, welche in drei Teile unterteilt ist, nach § 1 Abs. 4 der Satzung dargestellt.

Näheres zu den Regenwassereinzugsgebieten, insbesondere Art, Umfang und Zeitpunkt der Wasserentnahme wird in der Betriebsordnung nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung geregelt. Jedes Entwässerungsgebiet kann durch einen ehrenamtlichen Bevollmächtigten betreut werden. Die Tätigkeit erfolgt entschädigungslos.

- (4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Die Grenze des Verbandsgebiets ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigungen der Karten sind bei der Aufsichtsbehörde, dem Landrat des Kreises Dithmarschen, Stettiner Str. 30, 25746 Heide, und bei der Geschäftsstelle des Verbandes, dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, Meldorfer Str. 17, 25770 Hemmingstedt, verwahrt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Der Verband führt als Dienstsiegel das Landessiegel mit der Inschrift „Bewässerungsverband Dithmarschen“.

§ 2 Mitglieder

- (1) Eine Mitgliedschaft im Verband ist nur mit einem positiv beschiedenem Antrag auf Mitgliedschaft möglich. Der Vorstand des Verbandes entscheidet über den Mitgliedschaftsantrag.
- (2) Mitglieder des Verbandes sind nach Vorliegen eines positiv beschiedenen Mitgliedsantrages
 1. die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Erbbauberechtigten der zur Bewässerung von Flächen genutzten Grundstücke und Anlagen, und

2. die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Erbbauberechtigten der zukünftig zur Bewässerung von Flächen geplanten nutzbaren Grundstücke und Anlagen
- (3) Die Geschäftsführung des Verbandes führt ein fortzuschreibendes Mitgliederverzeichnis.

§ 3 Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- (1) Unterstützung von Mitgliedern bei der Planung, Antragstellung bei Behörden und Bauausführung von Anlagen, die der Bewässerung von Flächen dienen.
- (2) Festlegung der für die Bewässerung verfügbaren Wassermengen und Zeiten zur Entnahme aus den zur Verfügung stehenden Vorflutern (Bewässerungsmanagement).
- (3) Beantragung der erforderlichen wasserbehördlichen Genehmigungen
- (4) Überwachung und Durchsetzung der ordnungsgemäßen Entnahme von Wassermengen aus den zur Verfügung stehenden Vorflutern

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband überträgt die Kassen- und Geschäftsführung sowie die laufenden Verwaltungsgeschäfte dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen hat gleichzeitig die Funktion der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Verbandes.
- (2) Die Durchführung der technischen Aufgabenabwicklung wird auf den Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen übertragen.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Satzung sind bauliche Anlagen im Sinne des Baugesetzbuchs i. V. m. den landesrechtlichen Vorschriften die dem Zwecke der Speicherung, Fortleitung und Absperrung von Niederschlagswasser aus der Vorflut dienen.
- (4) Der Verband gibt sich eine Betriebsordnung, in der die Verteilung der „vorgegebenen Menge Wasser“, die Kontingentierung der Wasserverteilung, der Regenwassereinzugsgebiete und deren Verantwortliche geregelt werden. Erlass und Änderung der Betriebsordnung

bedürfen 2/3 der Stimmen der Mitglieder des Verbandsausschusses.

(5) Details zur Verteilung der „vorgegebenen Menge Wasser“, die Kontingentierung der Wasserverteilung, der Regenwassereinzugsgebiete und deren Verantwortliche sind in einer durch den Verbandsausschuss beschlossenen Betriebsordnung geregelt.

§ 5

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

Der Verband darf die Grundstücke seiner Mitglieder zur Durchführung seines Unternehmens betreten und ggf. notwendige Arbeiten mit Maschinen und sonstigen Geräten vornehmen.

§ 6

Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

2. Abschnitt **Verfassung**

§ 7

Organe

Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstand.

§ 8

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, wobei 2 Mitglieder vom DHSV Dithmarschen entsandt werden sollen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eine ständige Stellvertretung findet nicht statt. Es können Ersatzmitglieder gewählt werden.

(2) Wählbar ist

1. jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und
2. jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

(3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann von dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht verlangen.

- (4) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 33 mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (5) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme zuzüglich dem sich aus der wasserbehördlichen Genehmigung genehmigten m³ Beckeninhalt, aufgerundet auf volle Stimmen. Freigestellte Mitglieder nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 LWVG haben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als 2/5 aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben nur ein gemeinsames Stimmrecht und müssen einheitliche Erklärungen abgeben; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.
- (7) Gewählt wird unter der Leitung des Vorstandsvorstehers; wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorstandsvorsteher zu ziehende Los.
- (8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 9

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für fünf Jahre gewählt.
- (2) Für jedes Mitglied kann ein persönliches Ersatzmitglied gewählt werden, das ohne Weiteres nachrückt, sobald das gewählte Mitglied aus dem Ausschuss ausscheidet. Ansonsten soll, wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Dem Verbandsausschuss obliegen die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. die Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen und abzurufen,
2. über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes, der Betriebsordnung oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen,
3. über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes zu beschließen,
4. über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan/den Wirtschaftsplan und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Nachtragshaushaltspläne zu beraten und zu beschließen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes oder des Wirtschaftsplanes zu erheben,
6. den Vorstand zu entlasten,
7. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen,
8. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
9. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
10. eine Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVG abzugeben,
11. eine Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG abzugeben,
12. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 1.000,00 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden.

13. den ehrenamtlichen Bevollmächtigten der Bewässerungsgebiete i. S. d. § 1 Absatz 3 zu benennen.

§ 11

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Die weiteren Vorstandsmitglieder und gewählte Ersatzmitglieder des Verbandsausschusses können an den Sitzungen teilnehmen. Vorstandsmitglieder haben beratende Stimme, Ersatzmitglieder können angehört werden.
- (4) Die Ausschussmitglieder erhalten in Höhe des der Sitzung angemessenen Verzehr Sitzungsgeld bis zur Höhe des Höchstsatzes für Gemeindevertreter nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 150) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 12

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen worden sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören der Vorsteher und zwei weitere Personen als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Zwei Vorstandsmitglieder sind nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied des Vorstandes soll vom Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen entsandt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist sowie Wegstreckenentschädigung entsprechend § 5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1.418) in der jeweils geltenden Fassung. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen ein Sitzungsgeld in Höhe des der Sitzung angemessenen Verzehrs bis zur Höhe des Höchstsatzes für Gemeindevertreter nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 14

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, den Stellvertreter des Verbandsvorstehers sowie den Beisitzer. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gewählt werden kann jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und
1. Mitglied des Verbandes ist,
 2. die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist, oder
 3. mindestens ein Grundstück im Verbandsgebiet selbst bewirtschaftet oder bewirtschaftet hat.

Personen nach Nr. 3. können nur einstimmig, Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet haben, nur in geheimer Wahl einstimmig gewählt werden.

- (3) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

§ 15 Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, so soll für den Rest der Amtszeit ein Ersatz nach § 15 gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Ihm obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und Nachträge aufzustellen,
5. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
6. Verträge ab einer Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall und 300,00 € monatlich - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
7. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, Zustimmungen nach § 6 Abs. 8 und Regelungen nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
8. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
9. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
10. den Jahresabschluss aufzustellen,
11. über Widersprüche zu entscheiden.

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 18

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen wurden.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Der Vorstandsvorsteher ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt. Neben dem Vorstandsvorsteher ist die Geschäftsführung in Fällen des § 22 Abs. 3 zur Vertretung des Verbandes befugt.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 handschriftlich zu unterzeichnen und mit einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen.

- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 20

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand mit Stimmrecht, im Ausschuss ohne Stimmrecht und in der Verbandsversammlung mit Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Dringende Maßnahmen, die im Interesse der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung sofort ausgeführt werden müssen, ordnet der Verbandsvorsteher für den Vorstand an; er hat unverzüglich die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle fünf Jahre, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder soll zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.
- (4) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 3.000,00 € zu schließen.

§ 21

Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Die Geschäftsführung wird dem Oberverband Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen gemäß § 2 Nr. 14 WVG zur Wahrnehmung im Namen und nach Weisung des Sielverbandes übertragen.
- (2) Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen ist dem Vorstand für seine Obliegenheiten verantwortlich. Der Hauptverbandsvorsteher und der Geschäftsführer des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen haben dem Verbandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihm abzustimmen, ihn zu beraten und seine Anweisungen zu beachten. Der Geschäftsführer des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen hat an Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes beratend teilzunehmen, wenn der Verbandsvorsteher dies verlangt; im Übrigen hat er je nach dem Erfordernis der anstehenden

Beratungen fach- und sachkundige Mitarbeiter zu entsenden. Der Vorstand kann bei Geschäftsführungsangelegenheiten im Einzelfall verlangen, dass der Hauptverbandsvorsteher des Deich- und Hauptzielverbandes Dithmarschen an den Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teilnimmt. Der Hauptverbandsvorsteher des Deich- und Hauptzielverbandes Dithmarschen hat das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses und des Vorstands teilzunehmen und zu Geschäftsführungsangelegenheiten das Wort zu verlangen.

- (3) Der Geschäftsführer des Deich- und Hauptzielverbandes Dithmarschen vertritt den Vorstand neben dem Verbandsvorsteher in allen Geschäften der laufenden Verwaltung und bei Gefahr im Verzuge, soweit Entscheidungen des Vorstands oder Maßnahmen des Verbandsvorstehers oder der Stellvertretenden nicht abgewartet werden können. Durch die Geschäftsordnung des Deich- und Hauptzielverbandes Dithmarschen kann die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers für einfache oder laufend wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung außerdem auf weitere Mitarbeiter delegiert werden. Die Vertretungsbefugten unterzeichnen im Auftrag des Vorstands des Zielverbandes.
- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere
1. Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zur Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall oder 300,00 € monatlich,
 2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 1.000,00 € und
 3. Anordnungen im Sinne des § 68 Abs. 1 WVG.

3. Abschnitt **Haushalt, Beiträge**

§ 22 **Haushalt**

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung und ergänzend nach den Bestimmungen der §§ 6 bis 20 LWVG zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 21 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Der Oberverband Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen führt die Verbandskasse. Der vom Landesverband der Wasser- und Bodenverbände geprüfte Jahresabschluss ist vom Verbandsausschuss zu beschließen und Grundlage für die Entlastungsentscheidung.
- (4) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 23 Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

§ 24 Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Verbandsmitglieder.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
1. Grundbeitrag (Gremien- / Verwaltungskosten)	Alle Verbandsmitglieder, alle Grundstücke und erschwerenden Anlagen	Einheitlicher Beitragssatz je Mitglied
2. Beratung, Betrieb und Überwachung der Bewässerungstätigkeit sowie der Anlagen zur Bewässerung	Alle betroffenen Verbandsmitglieder	Eine Beitragseinheit / m ³ Beckeninhalt
3. Kapitaldienst	Alle betroffenen Verbandsmitglieder	Eine Beitragseinheit / m ³ Beckeninhalt

4. weitere beauftragte Arbeiten für Mitglieder im Rahmen der Verbandstätigkeit	Alle betroffenen Verbandsmitglieder	Tatsächliche Kosten nach Abrechnung
5. direkt zuordenbarer Aufwand je Anlage	Alle betroffenen Verbandsmitglieder	Tatsächliche Kosten nach Abrechnung

§ 25 Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.
- (3) Die Beiträge werden vom Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen als geschäfts- und kassenführendem Oberverband gehoben.

§ 26 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Absatz 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25, erforderlich ist. Dabei handelt es sich um folgende Daten:

1. Vor- und Familienname,
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse),
3. grundstücksbezogene Daten und
4. steuerrechtliche Daten.

Die erforderlichen Daten werden gemäß §§ 11 ff. i. V. m. § 26 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 169) in der jeweils geltenden Fassung von folgenden Datenquellen/-Dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein – ALKIS,
2. Gemeinden/Ämter – Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser,
3. untere Wasserbehörde – Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser, wasserrechtliche Erlaubnisse,
4. Grundbuchämter – Grundbücher und
5. Finanzämter – Einheitswerte.

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgruppen des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die betroffenen Mitglieder sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Verband bleibt verantwortlich.

§ 27 Verjährung

Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3.866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28 Vollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. 1992 S. 243, 534) in der jeweils geltenden Fassung und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden vom 23.10.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003 S. 534) in der jeweils geltenden Fassung. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Landesverordnung über die

Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung - VVKVO) vom 18. September 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 462) in der jeweils geltenden Fassung.

4. Abschnitt **Anordnungen, Zwangsmittel**

§ 29 **Anordnungen**

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 30 **Zwangsgeld**

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 31 **Beschäftigte des Verbandes**

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einstellen.
- (2) Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diese ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung.
- (3) Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der o.g. Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an o.g. Tarifverträge erfolgen.

§ 32 **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die

Bekanntmachung umfangreicher Dokumente genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem die Dokumente eingesehen werden können.

- (2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite des Verbandes beim Oberverband Deich- und Hauptzielverband Dithmarschen unter der Internetadresse www.dhsv-dithmarschen.de.
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 33

Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG bleibt unberührt.
- (2) Satzungsänderungen sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und werden von dieser nach deren Bestimmungen bekannt gemacht.

§ 34

Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Dithmarschen.
- (2) Der Verband bedarf gemäß § 75 Absatz 1 WVG keiner Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen an den Bund, das Land Schleswig-Holstein, die Kreise Dithmarschen und Steinburg sowie die Ämter und Gemeinden und
 2. zur Aufnahme von Kassenkrediten bis zur Höhe von 20 v. H. der Erträge des Erfolgsplanes.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch die Beteiligten
in der Verhandlungssitzung am
14.10.2024

Hemmingstedt, den 14.10.2024

Genehmigt:

Heide, den 16.10.2024

Im Auftrag

Gez. Tobias Drewes (L. S.)

Der Landrat des Kreises
Dithmarschen
als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen
- Der Vorstand -
Meldorfer Straße 17
25770 Hemmingstedt

Ihre Zeichen/Nachricht vom
8 57 00 - sa

Mein Zeichen
655.81/01.00

Heide,
16.10.2024

Errichtung des Bewässerungsverbandes Dithmarschen hier: Genehmigung der Verbandserrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Reimers,

hiermit ergeht folgender Bescheid:

- 1. Ich erteile Ihnen die Genehmigung zur Gründung des Bewässerungsverbandes Dithmarschen.**
- 2. Kosten für die Erteilung dieser Genehmigung werden nicht erhoben.**

Begründung:

Mit Schreiben vom 26.03.2024, ergänzt durch die Errichtungsunterlagen vom 12.07.2024, haben Sie bei mir die Einleitung des Errichtungsverfahrens zur Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes gemäß § 11 Absatz 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserbandengesetz – WVG) beantragt.

In der Vorversammlung aller Beteiligten am 10.07.2024 haben diese einstimmig dem Antrag des Deich- und Hauptsielverbandes vom 26.03.2024 zur Errichtung des Bewässerungsverbandes Dithmarschen zugestimmt.

Die von Ihnen vollständig eingereichten Unterlagen habe ich aufsichtsrechtlich geprüft. Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 01.08.2024



Der Landrat

des Kreises Dithmarschen
Fachdienst Wasser, Boden
und Abfall

Postanschrift:
Steffiner Straße 30
25746 Heide

Standort:
Rungholtstraße 9
25746 Heide

Auskunft

Tobias Drewes

Telefon: 0481/97-1480
Fax: 0481-97-1499
Tobias.drewes@dithmarschen.de

Zimmer 1.59

Kreis Dithmarschen

Telefon: 0481/97-0
Fax: 0481/97-1499
info@dithmarschen.de
www.dithmarschen.de

fd-wasser-boden-abfall
@dithmarschen.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag:
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:
14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE47 2225 0020 0084 5000 11
BIC: NOLA DE 21 WHO

Gläubiger-ID: DE43 ZZZO 0000 0233 48
Umsatzsteuer-Nummer: 1829317016
Ust.ID-Nr.: DE 134806570

wurde bekanntgemacht, dass im Zeitraum vom 01.08.2024 bis einschließlich 06.09.2024 die die Errichtungsunterlagen zur Einsichtnahme in den Diensträumen der Kreisverwaltung Heide sowie der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptzielverbandes Dithmarschen auslagen. Anträge und Einwendungen sind in diesem Zeitraum nicht bei mir eingegangen.

Nach Ablauf des Auslegungszeitraumes und unter Einhaltung der Ladefristen fand am 14.10.2024 die erste Verhandlungssitzung zur Errichtung des Bewässerungsverbandes Dithmarschen im Sitzungsraum des Deich- und Hauptzielverbandes in der Meldorfer Straße 17 in 25770 Hemmingstedt statt. Im Rahmen der Sitzung wurden keine Anträge und Einwendungen eingebracht. Die Beteiligten stimmten nach Feststellung der Beteiligteigenschaft einstimmig für die Errichtung des Bewässerungsverbandes Dithmarschen in Form der vorgelegten Satzung nebst Anlagen.

Gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 1 WVG wird ein Verband durch einen einstimmigen Beschluss der Beteiligten sowie die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Errichtung und der Satzung errichtet.

Nach § 7 Absatz 2 WVG kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden, insbesondere wenn in Aussicht genommene Verbandsaufgaben anderweitig besser gelöst werden können oder von einer bereits bestehenden Einrichtung wahrgenommen werden oder wahrgenommen werden können.

Versagungsgründe nach § 7 Absatz 2 WVG sind nicht zu erkennen. Der einstimmige Beschluss der Beteiligten liegt vor. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 1 zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Wasser, Boden und Abfall, Steffiner Straße 30, 25746 Heide, eingelegt werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch absenderbestätigende De-Mail nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 an das Postfach poststelle@dithmarschen.sh-kommunen.de-mail.de. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

L.S.

Gez. Unterschrift

Tobias Drewes

<https://www.dithmarschen.de>

